

Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf Grund der §§ 5, 6 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg Teil I S. 154) und § 9 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG-) vom 09. März 1994 (GVBl. Bbg Nr. 6, S. 65), in ihren jeweiligen derzeit gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.05.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Die jährliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtwehrführers, seiner Stellvertreter und Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beträgt für:

Wehrführung

Stadtwehrführer	2.400,00 €
1. Stellvertreter	1.200,00 €
2. Stellvertreter	1.200,00 €
Stellvertreter Technik	900,00 €

Leitungsmitglieder

Ausbildungsbeauftragter	1.500,00 €
B/A Wart	450,00 €
Brandschauwart	600,00 €
Gerätewart	300,00 €
Atemschutzgerätewart	300,00 €
Schirrmeister	300,00 €
Stadtjugendwart	300,00 €
Abschnittsleiter Ortswehren (max. 2) je	900,00 €
Abschnittsleiter Stadt	600,00 €
Zugführer (max. 3) je	450,00 €
stellv. Zugführer (max. 3) je	250,00 €
Löschgruppenführer Stadt (max. 5) je	150,00 €
Ortswehrführer mit LF (max. 3) je	360,00 €
Ortswehrführer mit TSF (max. 8) je	300,00 €
stellv. Ortswehrführer (max.11) je	150,00 €
Jugendfeuerwehrwart je	150,00 €

- (2) Die Entschädigung an den Jugendfeuerwehrwart erfolgt nur, wenn und so lange wie die jeweilige Jugendfeuerwehr beim Kreisjugendfeuerwehrwart registriert ist.
- (3) Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich bargeldlos an den jeweiligen Kameraden.

§ 2

- (1) Der Stadtwehrführer und seine Stellvertreter üben ihre Tätigkeit nach dem Brandschutzgesetz des Landes Brandenburg und der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald aus.

§ 3

- (1) Der Stadtwehrführer ist der Ansprechpartner für die Verwaltung in allen Angelegenheiten des Brandschutzes.

- (2) In seiner organisatorischen und fachlichen Arbeit stützt er sich auf den Sachverstand der Ortswehrführer und arbeitet eng mit dem Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald und den Ortsbürgermeistern der Ortsteile zusammen.

§ 4

- (1) Sollte ein Mitglied der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald seinen Pflichten aus dem Brandschutzgesetz (BSchG), der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Brandschutzgesetzes (VwVBSchG) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers und der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald nicht nachkommen, so kann ihm auf Vorschlag des Stadtwehrführers, des Bürgermeisters oder auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hin, durch die Verwaltung seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung, ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 5

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Amtswehrführer, seine Stellvertreter, Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau“ vom 09.03.1999 sowie die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Amtswehrführer, seine Stellvertreter, Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau“ vom 20.09.2000 und die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Amtswehrführer, seine Stellvertreter, Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Vetschau“ vom 05.12.2001 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 04.06.2004

gez.
Axel Müller
Bürgermeister